

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 003/2021	vom	11.01.2021	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		27.01.2021		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Vorbereitung der Landtagswahl am 14.03.2021

- a) Festlegung der Wahlbezirke und Wahlräume
- b) Bildung der (Brief-)Wahlvorstände
- c) Entschädigung der Wahlhelfer

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt den vorbereitenden Entscheidungen für die Landtagswahl am 14.03.2021 zu:

1. Die Wahlbezirkseinteilung und die Auswahl der Wahlräume werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Wahlvorstände für die drei Kusterdinger Wahlbezirke sowie die drei Briefwahlbezirke werden entsprechend der Tischvorlage gebildet.
3. Die Bildung der Wahlvorstände in den anderen Ortsteilen wird auf die Ortschaftsräte übertragen.
4. Die Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Unterschreitet diese Entschädigung das nach der jeweiligen Wahlordnung vorgesehene Erfrischungsgeld, tritt an die Stelle der ehrenamtlichen Entschädigung die höhere Entschädigung nach der Wahlordnung.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Am 14. März 2021 findet die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg statt. Gegenüber früheren Wahlen muss angesichts der Corona-Pandemie bei den Vorbereitungen mit einer hohen Briefwahlbeteiligung gerechnet werden. Da eine Durchführung als reine Briefwahl nicht möglich ist, müssen parallel auch die Vorbereitungen für die Urnenwahl unter Pandemiebedingungen vorangetrieben werden.

a) Festlegung der Wahlbezirke und Wahlräume

Auf Grund der Ausnahmesituation wurde den Gemeinden empfohlen weitere Briefwahlvorstände zu bilden und Wahlbezirke für die Urnenwahl ggf. zusammenzulegen. Bei steigender Zahl von Briefwählern könnte im Gegenzug die Gefahr bestehen, dass in Wahllokalen kleinerer Wahlbezirke weniger als 50 Stimmen bei der Urnenwahl abgegeben werden, so dass das Wahlgeheimnis in diesem Wahlbezirk nicht mehr gewahrt werden könnte. Sollte dieser Fall eintreten, müssen die Stimmzettel aus dem betroffenen Wahlbezirk mit einem anderen Wahlbezirk zusammengeführt und von dessen Wahlvorstand mit ausgezählt werden. Dies hätte dann wiederum zur Folge, dass für diese Wahlbezirke nur ein Gesamtergebnis ermittelt wird. Neben den wahlrechtlichen Anforderungen sind bei der Vorbereitung auch die Empfehlungen der Landeswahlleitung zum Infektionsschutz zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung der roten Wahlbriefe trotz Erhöhung der Anzahl der Briefwahlvorstände zeitlich vorgezogen werden muss, um diese unter Berücksichtigung der zu erwartende Anzahl an Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor der Auszählung um 18 Uhr abschließen zu können.

Die Festlegung der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlräume ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und musste bereits in einem neuen landeseinheitlichen EDV-Verfahren hinterlegt werden. Die Gemeindeverwaltung hat sich entschieden, die Zahl der Briefwahlvorstände vorsorglich auf drei zu erhöhen, bei der Wahlbezirkseinteilung aber im Vorfeld keine Zusammenlegungen zu planen, d.h. die Zahl der Urnenwahlbezirke unverändert zu lassen. Das Risiko einer Unterschreitung der Mindestzahl an Stimmzetteln im Wahlbezirk und einer kurzfristigen Zusammenlegung am Wahlabend zur Auszählung wird in Kauf genommen.

Die Wahlbezirkseinteilung für die Urnenwahl wurde zwar dem Grunde nach belassen, pandemiebedingt wurden aber teilweise in Abstimmung mit den Ortsvorstehern andere Wahlräume für die einzelnen Wahlbezirke ausgewählt:

Wahlbezirk	Ortsteil	Wahlraum
00101	Kusterdingen	Feuerwehrhaus
00102	Kusterdingen	Turn- und Festhalle
00103	Kusterdingen	Mozartkindergarten
00205	Jettenburg	Rathaus (EG)
00303	Wankheim	Evang. Gemeindehaus
00404	Mähringen	Evang. Gemeindehaus
00506	Immenhausen	Evang. Gemeindehaus

b) Bildung der (Brief-)Wahlvorstände

Nach § 13 (2) Landeswahlgesetz (LWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mind. drei weiteren Beisitzern, zu bilden. Die Bildung der Wahlorgane gehört ebenfalls zur laufenden Verwaltung.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Im Falle einer kurzfristigen Zusammenlegung von Wahlbezirken zur Auszählung würde dies bedeuten, dass die Auszählung einem Wahlvorstand übertragen wird und der abgebende Wahlvorstand dabei nicht zur Unterstützung eingesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der erhöhten pandemiebedingten Anforderungen (z.B. Ordnungsfunktionen im Rahmen der Zugangsregelungen, Ansammlungsverbot, Abstandsgebote oder auch Desinfektion) wird vorgeschlagen, die Wahlvorstände entgegen früherer Wahlen während der Wahlzeit pro Schicht mit 4 Personen zu besetzen.

Da ein deutlicher Anstieg der Briefwähler oder auch kurzfristige Ausfälle von Wahlhelfern (plötzliche Erkrankung, Infizierung, Quarantäne) coronabedingt nicht ausgeschlossen werden können, kann es kurzfristig notwendig werden die Wahlvorstände personell zu verstärken oder die personelle Besetzung zu verändern. Daher sollen zusätzlich mehrere Wahlhelfer in einem gemeinsamen Bereitschaftspool für alle Wahlbezirke eingeplant werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Tätigkeit der Wahlhelfer um ein Ehrenamt, zu deren Übernahme Bürger verpflichtet sind. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigen Gründen möglich (§ 16 GemO). Unter Pandemiebedingungen könnte ein solcher wichtiger Grund auch bei Personen bestehen, die zur Risikogruppe zählen und nach Möglichkeit nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden sollen. Andererseits sollen diese Personen auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, d.h. es bleibt den betroffenen Personen selbst überlassen, ob sie als Wahlhelfer eingesetzt werden wollen oder nicht. Da der Gemeindeverwaltung keine Informationen darüber vorliegen, ob und wer zur Risikogruppe zählen könnte, werden die Betroffenen gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung bzw. den Ortsvorstehern zu melden.

Da die Infektionslage am Wahltag und die dann geltenden Regelungen derzeit nicht absehbar sind, sollten sich alle Wahlhelfer darauf einstellen, dass vorbehaltlich weiterer Vorgaben der CoronaVO oder entsprechender Anordnungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wenn der nötige Mindestabstand (> 1,5 m) nicht eingehalten werden kann. Bei der Auswahl der Mund-Nasen-Bedeckung sollte wegen der Pflicht zur Neutralität auf ein unauffälliges und neutrales Design geachtet werden.

Angesichts der wahlrechtlichen Änderungen und der pandemiebedingten Besonderheiten, beabsichtigt die Gemeindeverwaltung eine Wahlhelferschulung durchzuführen, wobei noch nicht klar ist, in welcher Form und für wen diese durchgeführt wird.

Wie bei bisherigen Wahlen üblich, wird vorgeschlagen, die Wahlvorstände für die drei Wahlbezirke im Ortsteil Kusterdingen und für die drei Briefwahlvorstände der Gesamtgemeinde aus den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten zu bilden.

Die Bildung der Wahlvorstände in den anderen Ortsteilen soll, wie bisher üblich, an die Ortschaftsräte übertragen werden.

Ein Entwurf zur Bildung der Wahlvorstände wird am Sitzungstag als Tischvorlage vorgelegt.

c) Entschädigung der Wahlhelfer

Bisher erhielten die ehrenamtlichen Wahlhelfer eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit, da diese erfahrungsgemäß höher ausfällt, als das nach der Landeswahlordnung vorgesehene Erfrischungsgeld.

Im Rahmen einer umfangreichen Gesetzesänderung wurde auch die gesetzliche Regelung zum Erfrischungsgeld geändert. Nach § 9 (2) LWO beträgt das Erfrischungsgeld nun 35 € für die Vorsitzenden und 25 € für die anderen Mitglieder der Wahlvorstände. Auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss kann eine höhere Entschädigung gewährt werden, wobei bei der Wahlkostenerstattung nur die gesetzlichen Beträge anerkannt werden.

Durch die Erhöhung des nach der Landeswahlordnung vorgesehenen Erfrischungsgeldes und der neuen Unterscheidung bezüglich der Funktionen, würde sich folgende Auswirkung auf die Wahlvorstände ergeben, wenn weiterhin die örtliche Satzungsregelung angewendet wird:

- keine Unterscheidung zwischen Vorsitzendem und anderen Mitgliedern
- Vorsitzende Urnenwahl: kein Unterschied zwischen LWO und Satzung
- Vorsitzende Briefwahl: Satzungsregelung könnte abhängig von der Einsatzdauer die Regelung in der LWO unterschreiten
- Mitglieder Urnenwahl: Satzungsregelung höher als Erfrischungsgeld nach LWO
- Mitglieder Briefwahl: Satzungsregelung könnte abhängig von der Einsatzdauer die Regelung in der LWO unterschreiten

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, weiterhin eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren, mindestens jedoch das Erfrischungsgeld nach der Landeswahlordnung.

C. Marinic

Marinic

Anlage: Wahlbezirkseinteilung (wird als Tischvorlage bereitgestellt)

<u>Finanzierung:</u>	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind.	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	